

# VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES

AKTIENGESELLSCHAFT

## Position

**zur angekündigten zeitlichen Begrenzung der Arbeitnehmerüberlassung gemäß des**

**Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und andere Gesetze**

19. Februar 2016

## Ausgangslage

Eine Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher ist nach der derzeitigen Gesetzeslage „vorübergehend“ zulässig (§ 1 Abs. 1 S. 2 AÜG). Der Begriff „vorübergehend“ ist bislang gesetzlich nicht definiert. Der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vor. Demnach soll es zu einer gesetzlichen Beschränkung der Verleihdauer auf 18 Monate kommen.

Am 16. November 2015 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vor. Dieser Entwurf umfasst, neben einer Vielzahl von Anpassungen in Bezug auf Werkverträge, auch die angekündigte Beschränkung der Verleihdauer. In diesem Positionspapier wird ausschließlich auf den Aspekt der Begrenzung der Verleihdauer eingegangen.

Wir begrüßen die geplante Weiterentwicklung des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung um den gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlässliche Rahmenbedingungen und Perspektiven zu schaffen. Wir plädieren jedoch auch nachdrücklich dafür, dass unternehmensspezifische Ausgestaltungen, die nicht der Intention der geplanten Gesetzesänderung widersprechen, vor einer undifferenzierten Regulierung geschützt werden.

## Situation bei Volkswagen Financial Services

Die Volkswagen Financial Services AG (VW FS AG) verfügt über eine unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkswagen Financial Services AG und ihrer Tochtergesellschaften (z.B. Volkswagen Bank GmbH und Volkswagen Leasing GmbH) in Deutschland haben ausnahmslos einen Arbeitsvertrag mit der Holdinggesellschaft (VW FS AG) geschlossen. Die o.g. Tochtergesellschaften schließen selber keine Arbeitsverträge. Die Belegschaft ist entweder bei der Holdinggesellschaft eingesetzt oder wird an eine der Tochtergesellschaften des Unternehmens entliehen. Es erfolgt keine Nutzung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zur Verleihung an Gesellschaften außerhalb des VW FS-Teilkonzerns (i.S.d. § 18 Aktiengesetz). Die Holding und der ganz überwiegende Teil ihrer

Seite 2 von 3

Tochtergesellschaften befinden sich am Standort Braunschweig auf einem geschlossenen Firmengelände. Dort sind auch 5.517 der 6.254 in Deutschland Beschäftigten tätig.

Diese Struktur existiert seit 2007. Der Hintergrund für diese Maßnahme waren organisationstechnische Fragestellungen. Die Umstellung wurde 2007 in einem Schritt vollzogen (kein sukzessives Verdrängen) und sowohl von den Beschäftigten als auch dem Betriebsrat unterstützt. Hinsichtlich der Vergütung sowie aller sonstigen Arbeitsbedingungen sind alle Mitarbeiter der VW FS AG gleichgestellt.

Das Modell der VW FS AG zeichnet sich durch drei wesentliche Elemente aus:

1. **Keine Marktaktivität** als klassischer Verleiher.
2. **Equal Pay** vom ersten Tag der Beschäftigung an auf der Grundlage des Haustarifvertrages abgeschlossen mit der IG Metall.
3. **Equal Treatment** für alle Beschäftigten.

Die nun drohende undifferenzierte Begrenzung auf 18 Monate gefährdet das etablierte Modell der VW FS AG. Qua Definitionem würde unsere Stammebelegschaft „über Nacht“ zur klassischen Leiharbeitnehmerschaft gemacht. Der beabsichtigte Schutzzweck der geplanten Regulierungsmaßnahme zielt auf Leiharbeitnehmer im klassischen Sinn, würde jedoch bei einer undifferenzierten Umsetzung ebenfalls Modelle wie das der VW FS AG unbeabsichtigt treffen. Wir werben daher für eine Ausgestaltung, die sowohl die Intention des Gesetzesvorhabens als auch das beschriebene und von den Betriebsparteien geschätzte und mitgetragene Modell der VW FS AG schützt.

## **Begründung für das Modell der VW FS AG**

Die beschriebene arbeitsvertragliche Ausgestaltung bei der VW FS AG führt zu erheblichen Synergien bei der Personalarbeit. Der administrative Aufwand wird minimiert. Das „Mannschaftsgefühl“ bei der Belegschaft wird gestärkt, was letztlich zu großer Unterstützung aus Belegschaft und Betriebsrat bei der Umsetzung des Modells geführt hat. Bei geplanten Versetzungen ist der Betriebsrat regulär eingebunden. Dies, ebenso wie die von Beginn an gleiche Vergütung (nach Haustarifvertrag) und die Gleichstellung bei allen anderen wesentlichen Arbeitsbedingungen, begründen das Vertrauen der Belegschaft in das Modell. In den acht Jahren seit der Umsetzung ist ein Teamgefühl in der Belegschaft entstanden – und das trotz der Vielfältigkeit unseres Geschäftsmodells und der großen Zahl damit zwangsläufig einhergehender Rechtseinheiten innerhalb unseres Finanzdienstleistungskonzerns.

Die moderne Arbeitswelt fordert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie von den Unternehmen ein hohes Maß an Flexibilität. Das Modell bei der VW FS AG bewirkt eine wesentliche Dynamisierung der internen Wechselbereitschaft der Belegschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können angestrebte fachliche Veränderungen vornehmen ohne Bedenken bezüglich weiterer Konsequenzen (Verlustängste hinsichtlich der persönlichen Entwicklung oder erworbener Ansprüche) zu haben. Dadurch steigt der Wille zu einer kontinuierlichen fachlichen und persönlichen Fortentwicklung, die zu einer Wandlungsfähigkeit eines modernen Dienstleistungsunternehmens unter sich stetig verändernden Rahmenbedingungen beiträgt.

# VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES

AKTIENGESELLSCHAFT

Seite 3 von 3

## Umsetzungsvorschlag

Wir erlauben uns Ihnen deshalb nachstehenden Umsetzungsvorschlag zu übermitteln, mittels dessen die intendierte Begrenzung der Arbeitnehmerüberlassung ebenso möglich ist wie der Erhalt des oben beschriebenen Beschäftigungsmodells.

§ 1 Abs. 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„zwischen Konzernunternehmen i.S.d. § 18 Aktiengesetz, wenn der Arbeitnehmer auch zum Zwecke der Überlassung eingestellt und/oder beschäftigt wird, die Überlassung ausschließlich an Konzernunternehmen erfolgt und der Verleiher für die gesamte Dauer der Überlassung den Gleichstellungsgrundsatz nach § 8 Abs. (1) beachtet bzw. mindestens die für das herrschende Unternehmen geltenden Tarifverträge hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes des Arbeitnehmers anwendet.“

## Über uns

Die Volkswagen Financial Services AG ist der größte automobiler Finanzdienstleister in Europa. Unsere Bilanzsumme per 31. Dezember 2014 erreichte 107,2 Milliarden Euro. Zum Stichtag waren bei der Volkswagen Financial Services AG weltweit 11.305 Mitarbeiter beschäftigt – davon allein in Deutschland 6.254. Die wesentlichen Geschäftsfelder umfassen die Händler- und Kundenfinanzierung, das Leasing, das Bank- und Versicherungsgeschäft, das Flottenmanagementgeschäft sowie Mobilitätsangebote.